

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für das Fach Arbeitswissenschaft (Technik) Sekundarstufe
II in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Fach Arbeitswissenschaft (Technik) Sekundar- stufe II in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 19. Januar 1996

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 19. Januar 1996 die folgende Studienordnung beschlossen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 4. April 1996 bestätigt.¹

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bedingungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Leistungsnachweise und Leistungskontrolle
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Studienorganisation

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
 - A. Allgemeines
 - B. Grund- und Hauptstudium
- § 9 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
 - A. Grundstudium
 - B. Zwischenprüfung
 - C. Hauptstudium

III. Schlußteil

- § 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

Anlage: Studentafel

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991, der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums des Faches Arbeitswissenschaft (Technik) in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam.

(2) Das Fach Arbeitswissenschaft (Technik) kann in den Lehramtsstudiengängen in folgenden Umfängen studiert werden, wobei mindestens 10 % der Semesterwochenstunden (SWS) auf das Studium der Fachdidaktik entfallen:

1. im Umfang von 80 SWS für den Studiengang im Lehramt Sekundarstufe II (1. Fach);
2. im Umfang von 60 SWS für den Studiengang im Lehramt Sekundarstufe II (2. Fach) und für das stufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe III/II (2. Fach).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es gelten die allgemeinen Regelungen für den Hochschulzugang.

(2) Theoretische und praktische Erfahrungen bzw. Berufsabschlüsse oder Teilabschlüsse in kaufmännisch-verwalterischen oder gewerblich-technischen Tätigkeitsbereichen erleichtern das Studium und können gegebenenfalls auf Praktikumsleistungen angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Das Studium bereitet durch fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachdidaktische Lehrveranstaltungen auf eine wissenschaftlich reflektierte und orientierte Lehrtätigkeit im Fach Technik der Sekundarstufe II vor.

(2) Die Ausbildung erfolgt im Rahmen des Potsdamer Modells der Lehrerbildung und soll besonders dazu führen, möglichst frühzeitig theoriegeleitete professionorientierte Erfahrungen zu erwerben.

(3) Im Mittelpunkt steht die Ausprägung folgender Kompetenzen:

1. Technische Sach- und Handlungskompetenz in Theorie und Praxis zur Lösung technischer Probleme,
2. Bewertungs- und Beurteilungskompetenz in bezug auf technische Sach- und Handlungssysteme als eine Voraussetzung für Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse,
3. Fachdidaktische Handlungskompetenz für die Ge-

staltung eines wissenschaftlichen und an der Praxis orientierten Unterrichts.

§ 4 Leistungsnachweise und Leistungskontrollen

(1) In den einzelnen Semestern werden Lehrveranstaltungen angeboten, in denen Leistungsnachweise (=Leistungsscheine) erworben werden können und solche, für die keine Leistungsnachweise, sondern allenfalls Teilnahme-scheine ausgestellt werden.

(2) Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind

- a) fachwissenschaftliche Praktika (Veranstaltungen zur Entwicklung fachspezifischer Denk- und Arbeitsweisen);
- b) Proseminare (Veranstaltungen zur Einführung in die Interdependenzen von Arbeit, Technik, Wirtschaft, Haushalt, Umwelt und Beruf in der Regel im Umfang von je 2 SWS);
- c) Grundkurse (Überblicksveranstaltungen im Grundstudium);
- d) Hauptseminare (Seminare im Hauptstudium in der Regel im Umfang von je 4 SWS) und
- e) Spezialkurse und Projekte sowie Blockpraktika in der fachdidaktischen Ausbildung.

(3) Lehrveranstaltungen ohne Leistungsschein sind

- a) Vorlesungen (Einführungs-, Grundlagen- und Spezialvorlesungen);
- b) Übungen (zur Einführung in die Bezugswissenschaften oder zur Vorbereitung von Praktika und Exkursionen);
- c) Kolloquia (zur Erörterung spezieller Probleme) und
- d) Exkursionen (zur Realbegegnung).

(4) Die Einschätzung des erreichten Leistungsstandes erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Form studienbegleitender Leistungsüberprüfungen sowie in Prüfungen beim Abschluß des Grundstudiums und des Hauptstudiums.

(5) Bei Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Regelmäßige Teilnahme: Diese ist gewährleistet, wenn nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungen pro Semester versäumt worden sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet die betreffende Lehrkraft.
- b) Aktive Beteiligung und Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung oder eines Referats oder einer Klausur oder anderer schriftlicher, mündlicher bzw. gegenständlicher Nachweise gemäß § 9 dieser Studienordnung.

(6) Die geforderten Semesterwochenstunden werden durch Belegungslisten, in denen die Themen der besuchten Lehrveranstaltungen anzugeben sind, nachgewiesen.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Neben der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam sind die Studienfachberatungen des Instituts für Arbeitslehre/Technik zu nutzen. Zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums ist je eine Studienfachberatung obligatorisch.

(2) Den Studierenden aller Semester und Studiengänge wird darüber hinaus die freiwillige Studienfachberatung empfohlen, die studienbegleitend angeboten wird. Dafür stehen der Studienberater und die Professoren in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

§ 6 Studienorganisation

Die Studierenden können im Rahmen des Lehrangebots entsprechend ihren eigenen Studienschwerpunkten Lehrveranstaltungen frei auswählen, sofern keine besonderen Bestimmungen entgegenstehen. In Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis tragen sie sich spätestens zu Beginn der zweiten Sitzung in die Teilnehmerlisten ein.

II. Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Das Studium ist in wesentlichen Teilen durch arbeitswissenschaftliche und naturwissenschaftlich-technische Inhalte bestimmt. Von besonderer Bedeutung ist hinsichtlich der Inhaltsbestimmung die Beachtung der Einheit von Technik, Technologie, Ökonomie und Ökologie in ihrer Beziehung zu den Menschen und der Gesellschaft. Die Entscheidung über die Auswahl und Anordnung von Inhalten beruht auf einem systemtheoretischen Ansatz, wie er in der Allgemeinen Technologie vorliegt. Somit werden die Grundkategorien Stoff, Energie und Information für die Strukturierung des Studienganges fundamental. Die Fachausbildung konzentriert sich vor allem auf folgende Inhaltsbereiche:

- Grundlagen der Arbeitswissenschaft und der Allgemeinen Technologie;
- mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik;
- informationstechnische Grundlagen;
- Technische Systeme des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes und
- soziotechnische Grundlagen in ihrer historischen und gesellschaftlichen Dimension.

Die Fachdidaktik befaßt sich unter anderem mit Konzepten einer allgemeinen vorberuflichen technischen Bildung in Deutschland und im internationalen Vergleich sowie mit Fragen der Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien im Unterricht.

(2) Das Studium umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungs-bereiche bzw. Lehrveranstaltungen:

1. Integrative Lehrveranstaltungen
 - 1.1 Lehrveranstaltungen zur Einführung in Sozio-technische Systeme zur Verdeutlichung von Mensch-Technik-Beziehungen
 - 1.2 Lehrveranstaltungen zur Einführung in Grundlagen der Arbeits- und Technikwissenschaften zur Verdeutlichung der Beziehungen von Arbeit, Technik und Gesellschaft
 - 1.3 Lehrveranstaltungen zur Einführung in mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik zur Verdeutlichung des Wirkens von Naturgesetzmäßigkeiten in der Technik
2. Fachwissenschaftliche Veranstaltungen
 - 2.1 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Grundlagen der Theorie Technischer Systeme und der Allgemeinen Technologie
 - 2.2 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Grundlagen der Systeme des Stoffumsatzes
 - 2.3 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Grundlagen der Systeme des Energieumsatzes
 - 2.4 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Grundlagen der Systeme des Informationsumsatzes
 - 2.5 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung und Vertiefung von Themen über ausgewählte technische Systeme und Technologien
 - 2.6 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung und Festigung technisch-praktischen Könnens und adäquater Methoden
3. Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik
 - 3.1 Lehrveranstaltungen zu fachdidaktischen Konzepten und Modellen der technischen Allgemeinbildung unter besonderer Berücksichtigung der Gymnasialen Oberstufe
 - 3.2 Lehrveranstaltungen zur Planung, Gestaltung und Reflexion von Technikunterricht
 - 3.3 Lehrveranstaltungen mit integrierten fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen zur Gestaltung von Projekten

§ 8 Aufbau des Studiums

A. Allgemeines

(1) Das Studium im Fach Arbeitswissenschaft (Technik) gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Näheres regeln die ZwPO sowie die besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Arbeitswissenschaften (Technik).

(3) Das Hauptstudium wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen. Näheres regelt die Lehramtsprüfungsordnung.

B. Grund- und Hauptstudium

(1) Das Grundstudium dient der Herausbildung einer Grundbefähigung im Bereich der Technik. Es führt in Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Ar-

beitens sowie in Grundlagen der Allgemeinen Technologie ein und vermittelt Grundwissen und Grundkönnen für die Lehre der Bewältigung technikgeprägter Lebenssituationen in den Bereichen Haushalt, Betrieb und Öffentlichkeit. Darüber hinaus werden die Studierenden in techniktypische Denk- und Arbeitsweisen eingeführt und lernen, technische Sach- und Handlungssysteme besonders unter mathematisch-naturwissenschaftlichem Aspekt zu durchdringen. Im Grundstudium haben die Veranstaltungen vorwiegend Pflichtcharakter.

(2) Das Hauptstudium dient der Herausbildung typischer Denk- und Arbeitsmethoden der Technik und der technischen Wissenschaften. Auf der Grundlage der Theorie technischer Systeme und als Ansatz der Allgemeinen Technologie werden Kompetenzen zur Entwicklung, Analyse, Bewertung und zum Gebrauch technischer Gebilde in enger Bindung an fachdidaktische Konzepte herausgebildet. Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit einer Spezialisierung zur vertiefenden Aneignung ausgewählter Grundkategorien der Technik und können entsprechend ihren besonderen Interessen Studienschwerpunkte bilden.

(3) Praktika und Exkursionen sind Bestandteile des Studiums. Praktika gliedern sich in fachdidaktische und fachpraktische Anteile.

1. Der fachdidaktische Anteil wird als Blockpraktikum von vier Wochen Dauer im Fach Technik oder von sechs Wochen Dauer im Fach Technik, einem weiteren Unterrichtsfach sowie in Form schulpraktischer Studien semesterbegleitend im Fach Arbeitswissenschaft (Technik) der Sekundarstufe II durchgeführt.

2. Der fachpraktische Anteil besteht aus drei Komponenten:

- Vierwöchiges Fachpraktikum in einem Betrieb oder Unternehmen. Das Praktikum dient der Gewinnung elementarer Erfahrungen in der Arbeitswelt.
- Einwöchige Tätigkeit zur Analyse ausgewählter Arbeitsplätze in Betrieben oder Unternehmen.
- Vorlesungs- bzw. seminarbegleitende Praktika zur Entwicklung grundlegender geistig-praktischer Fähigkeiten sowie zur Ausprägung typischer natur- und technikwissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen.

Diese Praktika können je nach Angebot wahlweise in komplexer Form im Rahmen der vorlesungsfreien Zeit oder während des Sommer- bzw. Wintersemesters in Einzelveranstaltungen durchgeführt werden. Zeiten beruflicher Tätigkeit können auf Fachpraktika angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis durch einen Facharbeiterbrief oder andere Arbeitszeugnisse, aus denen Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen.

3. Im Grund- und Hauptstudium werden mindestens je eine Exkursion durchgeführt. Sie dienen der Realbegegnung zum Einfluß moderner Technologien auf die Arbeitswelt bzw. zur Veranschaulichung historischer Aspekte.

§ 9 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

A. Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind acht Leistungsnachweise obligatorisch:

1. ein Proseminarschein "Allgemeine Technologie";
2. ein Proseminarschein "Arbeit-Wirtschaft";
3. ein Proseminarschein "Arbeit-Beruf";
4. ein Proseminarschein "Arbeit-Haushalt";
5. ein Proseminarschein "Arbeit-Umwelt";
6. ein Proseminarschein "Informationstechnische Grundlagen";
7. ein Proseminarschein "Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik";
8. ein Proseminarschein "Naturwissenschaftlich-technisches Praktikum".

(2) Darüber hinaus muß das Betriebspraktikum zur Analyse von Arbeitsplätzen abgeleistet und durch einen schriftlichen Beleg im Umfang von ca. 20 Seiten nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für den Erhalt des Proseminarscheins "Arbeit und Beruf".

B. Zwischenprüfung

Die Modalitäten der Zwischenprüfung werden in der ZwPO und in den besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Arbeitswissenschaften (Technik) geregelt.

C. Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium bereitet auf die erste Staatsprüfung vor. Im Hauptstudium sollen sowohl solide Technikkompetenzen als auch ausreichende Fähigkeiten zur selbständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragen und Probleme erworben werden. Einen Schwerpunkt bildet hierbei das technische Experimentieren.

(2) Im Hauptstudium sind drei Leistungsnachweise obligatorisch:

1. ein Hauptseminarschein Fachdidaktik;
2. zwei Hauptseminarscheine für Lehrveranstaltungssequenzen aus den Wahlpflichtbereichen:
 - Einführung in Soziotechnische Systemeund/oder
 - Systeme des Stoffumsatzesund/oder
 - Systeme des Energieumsatzesund/oder
 - Systeme des Informationsumsatzes.

III. Schlußteil

§ 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Arbeitswissenschaft (Technik) in dem Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung am Institut für Arbeitslehre/Technik der Universität Potsdam beginnen. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten

dieser Studienordnung aufgenommen haben, erhalten die Möglichkeit, nach eingehender Studienberatung ihr Studium auf der Grundlage dieser Ordnung oder nach der bisher gültigen Ordnung abzuschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage:

Stundentafel

Studiengang "Arbeitswissenschaft (Technik) Sek. II" 80 SWS (2. Fach: 60 SWS)

		SWS	P / WP ¹
1.	<i>Integrative Lehrveranstaltungen</i>		
1.1	<i>Grundlagen der Arbeits-, Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaften</i>	10	
1.1.1	Arbeit-Beruf	2	P
1.1.2	Arbeit-Wirtschaft	2	P
1.1.3	Arbeit-Umwelt	2	P
1.1.4	Arbeit-Haushalt	2	P
1.1.5	Allgemeine Technologie	2	P
1.2	<i>Einführung in die Fachdidaktik</i>	1	P
1.3	<i>Informationstechnische Grundlagen</i>	3	P
2.	<i>Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen</i>		
2.1	<i>Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik</i>	9	P
2.2	<i>Einführung in sozio-technische Systeme²</i>	24	
2.2.1	Technikgeschichte	6	WP
2.2.2	Arbeitswissenschaft	6	WP
2.2.3	Umwelttechnik	6	WP
2.2.4	Allgemeine Technologie	6	WP
2.3	<i>Systeme des Stoffumsatzes²</i>	24	
2.3.1	Fertigungstechnik	6	WP
2.3.2	Maschinentechnik	6	WP
2.3.3	Werkstofftechnik	6	WP
2.3.4	Bautechnik	6	WP
2.4	<i>Systeme des Energieumsatzes²</i>	24	
2.4.1	Energietechnik	6	WP
2.4.2	Elektrotechnik	6	WP
2.4.3	Kraftfahrzeugtechnik	6	WP
2.4.4	Elektrische Maschinen	6	WP
2.5	<i>Systeme des Informationsumsatzes²</i>	24	
2.5.1	Analog- und Digitaltechnik	6	WP
2.5.2	Steuerungs- und Regelungstechnik	6	WP
2.5.3	Kommunikationstechnik/Nachrichtentechnik	6	WP
2.5.4	Hard- und Software	6	WP
3.	<i>Didaktik der Technik</i>	8³	P

¹ Die gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sind Bestandteile des Pflicht- (P) bzw. des Wahlpflichtbereichs (WP).

² Die Lehrveranstaltungen der Positionen 2.2 bis 2.5 sind Bestandteile des Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden wählen entsprechend ihrer Spezialisierungsabsichten und den geforderten Semesterwochenstunden aus. Dabei ist zu sichern, daß Lehrgebiete aus mindestens drei Bereichen erfaßt werden.

³ Davon sind 2 SWS semesterbegleitende schulpraktische Ausbildung.